

**Antrag der Fraktion der CDU*****Nachteile für Familienunternehmen aus der Erbschaftssteuerreform verhindern***

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 1. Februar 2007 die in § 19 Abs. 1 ErbStG zum Ausdruck kommende steuerliche Ungleichbehandlung der verschiedenen Vermögensarten in der Erbschaftssteuer für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Der im November 2007 vorgelegte Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts beseitigt die vom BVerfG gerügten Mängel.

Nach dem vorgesehenen sogenannten modifizierten Abschmelzmodell soll ein Betriebsübergang dann steuerlich weitestgehend verschont bleiben, wenn 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht unterschritten wird (sogenannte Lohnsummenbindung, § 13 a Abs. 1, 4 ErbStG-E), der Betrieb über 15 Jahre hinweg in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird (sogenannte Verhaftungsregel, § 13 a Abs. 5 ErbStG-E) und das sogenannte Verwaltungsvermögen einen Anteil von 50 % am Betriebsvermögen nicht überschreitet.

Diese Regelungen führen jedoch dazu, dass konjunktur- und branchenbedingte Veränderungen zu einer nachträglichen Steuerpflicht führen können. Gerade betriebswirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen in Form der Veräußerung von Unternehmensteilen lassen sich weder über 15 Jahre vorhersehen noch vermeiden. Dies gilt insbesondere für jene Familienunternehmen, die oft Marktnischen besetzen und angesichts dieser Spezialisierung flexibel agieren können müssen. Eine Umsetzung des Gesetzesentwurfes würde die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohen, weil die Erbschaftssteuer aus der Substanz des Unternehmens geleistet werden müsste.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die meist seit Generationen familiengeführt sind, in ihrer Substanz und damit in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass

1. die Lohnsummenbindung in § 13 a Abs. 1, 4 ErbStG-E für begünstigtes Betriebsvermögen auf fünf Jahre begrenzt, zudem auf die Indexierung verzichtet wird und schließlich erfolgsabhängige Vergütungen und Zusatzleistungen als Bestandteile der Lohnsumme unberücksichtigt bleiben;
2. die Frist der Verhaftungsregelung in § 13 a Abs. 5 ErbStG-E im Einklang mit der Lohnsummenbindung auf fünf Jahre herabgesetzt wird und ein Verstoß gegen die Verhaftungsregelung nur zu einem zeitanteiligen Nachversteuern führt;
3. das Verwaltungsvermögen in die Begünstigung mit aufgenommen wird, da auch Betriebe und Beteiligungen der Wohnungswirtschaft der Sozialbindung des Grundgesetzes unterliegen, so dass auch für diese eine Verschonung ökonomisch und verfassungsrechtlich geboten ist.

Dr. Wolfgang Schrörs,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU